Feuerwehrreglement

für die Feuerwehr

Altishofen-Nebikon

gemäss Gemeindevertrag vom 01. Januar 2003

Feuerwehrreglement der Gemeinden Altishofen und Nebikon für die Feuerwehr Altishofen-Nebikon

vom 01. Januar 2003

Die Einwohnergemeinden von Altishofen und Nebikon erlassen in Ausführung von § 100, Absatz 6 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 5. November 1957 und des Gemeindevertrages über die Organisation der Feuerwehr Altishofen-Nebikon folgendes

REGLEMENT:

ALLGEMEINES

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in den Vertragsgemeinden Altishofen-Nebikon nach kantonalem Recht fest.

Art. 2 Feuerschutz

Die Einwohnergemeinde der Trägergemeinde Nebikon besorgt den Feuerschutz nach den Vorschriften des kantonalen Rechts und des Gemeindevertrages.

Art. 3 Begriffe

Unter den in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen werden Männer und Frauen verstanden.

FEUERWEHR- UND LÖSCHWESEN

Art. 4 Organisation

Das Feuerwehrwesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates der Trägergemeinde Nebikon. Die Mitglieder der Feuerwehrkommission werden durch die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden gewählt.

² Der Gemeinderat der Trägergemeinde wählt auf Vorschlag der Feuerwehrkommission den Feuerwehrkommandanten, dessen Stellvertreter, die Offiziere und die höheren Unteroffiziere.

³ Das beigelegte Organigramm zeigt die zur Zeit gültige Struktur der Feuerwehr Altishofen-Nebikon.

Art. 5 Ausrüstung

¹ Die erforderlichen Ausrüstungen und Gerätschaften sind den gegebenen Verhältnissen und Aufgaben anzupassen sowie in einwandfreiem Zustand zu halten.

² Die Beschaffung richtet sich nach den Richtlinien und den Weisungen des

Feuerwehrinspektorates der Gebäudeversicherung.

³ Der Gemeinderat der Trägergemeinde sorgt auf Vorschlag der Feuerwehrkommission für die sachgemässe Unterbringung der Fahrzeuge und Geräte.

Feuerwehrfahrzeuge und -ausrüstungen dürfen nicht ausserdienstlich verwendet werden. Über Ausnahmen entscheidet der Feuerwehrkommandant.

Art. 6 Ausbildung

¹ Die Ausbildung im Feuerwehrdienst erfolgt nach den Anordnungen des

Feuerwehrinspektorates der Gebäudeversicherung.

² Die Ausbildungskurse und Inspektionen richten sich nach dem durch das Feuerwehrinspektorat im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherung erstellten Arbeitsprogramm. Der Besuch dieser Kurse und Inspektionen ist für die Aufgebotenen obligatorisch.

Die Anzahl der Übungen ist gemäss Richtlinien des Feuerwehrinspektorates im Arbeitsprogramm der Feuerwehrkommission festgelegt. Der

Besuch ist obligatorisch.

Art. 7 Alarmierung

Die Feuerwehr Altishofen-Nebikon trifft eine Alarmorganisation, die ständig dem Einsatzkonzept anzupassen ist.

² Die Alarmstelle wird nach dem Konzept der Gebäudeversicherung durch die Einsatzzentrale der Kantonspolizei in Luzern betrieben.

³ Die Alarmstelle bietet gemäss Alarmorganisation des Feuerwehrkomman-

danten die benötigten Einsatzkräfte der Feuerwehr auf.

⁴ Der Feuerwehrkommandant stellt, gestützt auf die Weisungen des Feuerwehrinspektorats, die ständige Einsatzbereitschaft der Feuerwehr sicher und regelt den Pikettdienst.

Art. 8 Feuerwehrkommission

¹ Die Feuerwehrkommission ist die beratende und begutachtende Stelle für

das gesamte Feuerwehrwesen.

² Die Feuerwehrkommission setzt sich aus 8 Mitgliedern zusammen, die je zur Hälfte durch die beiden Vertragsgemeinden gestellt werden. Sie besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzenden, je einem Vertreter der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden und den weiteren vom Gemeinderat jeder Vertragsgemeinde zu bezeichnenden Mitglieder.

Art. 9 Aufgaben und Befugnisse

Die Feuerwehrkommission hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) ernennt auf Antrag des Feuerwehrkommandanten:
 - die Unteroffiziere

- b) Wahlvorschläge zu Handen der Trägergemeinde für:
 - Feuerwehrkommandant
 - Feuerwehrkommandant-Stellvertreter
 - Offiziere
 - Höhere Unteroffiziere (Materialverwalter, Fourier)

c) Finanzgeschäfte:

Anträge zuhanden der Trägergemeinde:

- Jährliches Budget
- Anschaffungen von Fahrzeugen und Gerätschaften
- Aus- und Neubau der Gerätelokale
- Sold- und Entschädigungsansätze
- Entschädigungsansätze für requirierte private Motorfahrzeuge
- Versicherung der Feuerwehrleute und der Lokale und Ausrüstungen

d) Übrige Geschäfte:

- Festlegen des Organigramms der Feuerwehr
- Bestimmen der für den Feuerwehrdienst notwendigen Anzahl Feuerwehrleute
- Beantragen Änderungen des Feuerwehrreglementes an die Trägergemeinde
- Rekrutieren, Einteilen von Feuerwehrleuten und die Zuweisung zu den Abteilungen
- Zuweisen von besonderen Chargen
- Erteilen von Dispensen vom Feuerwehrdienst
- Durchführung von Entlassungen
- Sicherstellung Unterhalt der Feuerwehrlokale, der Gerätschaften, der Fahrzeuge und der persönlichen Ausrüstung
- Sicherstellung einer zweckmässigen Ausrüstung
- Beaufsichtigt die Erstellung und den Unterhalt der Wasserbezugsorte in den einzelnen Vertragsgemeinden
- Anerkennung von Dienstleistungen nach 10, 15, 20 und 25 Jahren mit einer Ehrung
- Genehmigung, Überwachung und Vollzug des jährlichen Arbeitsprogramms
- Verabschiedung des Tätigkeitsberichtes des Feuerwehrkommandanten
- Vollzug der Disziplinarmassnahmen
- Organisation und Durchführung der Jahresversammlung (Agathafeier), jährlich abwechselnd durch die Vertragsgemeinden

Art. 10 Feuerwehrkommandant

- Der Kommandant ist der verantwortliche Leiter der Feuerwehr Altishofen-Nebikon. Er
 - a) stellt die ständige Einsatzbereitschaft sicher
 - b) führt das Kommando im Ernstfall und im Übungsdienst
 - c) führt den Vorsitz in der Feuerwehrkommission
 - d) vertritt die Feuerwehr nach aussen
 - e) erarbeitet das Budget zuhanden der Feuerwehrkommission
 - f) ist verantwortlich für die Erstellung des Arbeitsprogramms
 - g) organisiert den Pikettdienst

- h) ist für die Einhaltung des Budgets verantwortlich und kontrolliert und visiert die Rechnungen
- i) führt Beförderungen und Ehrungen durch
- j) überwacht die Handhabung des Feuerwehrreglementes der Feuerwehr Altishofen-Nebikon
- ² Der Feuerwehrkommandant ist dem Gemeinderat der Trägergemeinde unterstellt.
- ³ Der Stellvertreter des Kommandanten unterstützt diesen in seinen Funktionen und übernimmt im Verhinderungsfall seine Rechte und Pflichten.

Art. 11 Offiziere, Höhere Unteroffiziere

- ¹ Die Offiziere stehen dem Kommandanten für die Ausbildung und im Einsatz zur Verfügung.
- ² Der Materialverwalter:
 - a) führt das Inventarverzeichnis
 - b) kontrolliert periodisch das Korpsmaterial
 - c) gibt die persönliche Ausrüstung heraus und nimmt sie ab
 - d) trägt Abgaben und Rücknahmen persönlicher Ausrüstungsgegenstände im Dienstbüchlein und in der Korpskontrolle ein
 - e) reinigt die Lokale
 - f) ordnet Reparaturen nach Weisung des Kommandanten an
 - g) stellt Material bereit und sorgt für Nachschub
- Der Fourier:
 - a) führt Protokolle
- b) führt die Korpskontrolle
- c) stellt Dienstbüchlein aus
- d) führt das Rechnungs- und Besoldungswesen
- e) beschafft Verpflegung nach Weisung des Feuerwehrkommandanten oder des Einsatzleiters
- f) erledigt Korrespondenzen
- g) führt das Appellwesen

Art. 12 Unteroffiziere und Mannschaft

- ¹ Die Unteroffiziere:
 - a) führen ihre Gruppe
- b) bereiten sich auf die bevorstehenden Übungen vor
- c) sorgen für die Einhaltung der notwendigen Disziplin
- ² Die Angehörigen der Feuerwehr (AdF):
 - a) rücken im Alarmfalle sofort aus
 - b) halten die Übungszeiten pünktlich ein
 - c) gehen sorgfältig mit den Gerätschaften um
 - d) sorgen für die Pflege und den Unterhalt der persönlichen Ausrüstung; haften bei Selbstverschulden für verlorene und mutwillig beschädigte Gegenstände
 - e) melden den Wohnungswechsel und die Änderung der Telefonnummer sofort dem Kommandanten

Art. 13 Persönliche Ausrüstung

Die ausserdienstliche Benützung der persönlichen Ausrüstung ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet der Feuerwehrkommandant. Bei der Entlassung aus der Wehr ist die persönliche Ausrüstung abzugeben.

Art. 14 Ernennungen und Beförderungen

Die Ernennung für eine Kader- oder Spezialistenfunktion setzt voraus, dass die erforderlichen Instruktions- und Ausbildungskurse mit Erfolg besucht wurden.

FEUERWEHRDIENST

Art. 15 Zweck und Organisation

- ¹ Die Feuerwehr ist eine allgemeine Schadenwehr, die einen raschen Einsatz und unverzügliche Hilfe gewährleistet bei:
 - a) Bränden und Explosionen
- b) Elementarereignissen
- c) Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden
- ² Die Feuerwehr erbringt auf Rechnung des Veranstalters bzw. Verursachers Dienstleistungen wie:
 - a) Feuerwachen
 - b) technische Einsätze

Art. 16 Feuerwehrpflicht

- ¹ Männer und Frauen sind feuerwehrpflichtig.
- ² Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar nach dem erfüllten 20. Altersiahr und endet am 31. Dezember nach dem erfüllten 50. Altersjahr.
- ³ Über die Entlassung aus der Feuerwehr vor Erreichen des Dienstpflichtalters entscheidet die Feuerwehrkommission aufgrund eines schriftlich begründeten Gesuches.

Art. 17 Absenzen

- Wer verhindert ist, einen kommandierten Dienst anzutreten, hat sich nach Möglichkeit vorgängig und schriftlich beim Feuerwehrkommando zu entschuldigen.
- ² Das Feuerwehrkommando kann auch für die Nichtteilnahme an Ernstfalleinsätzen eine Begründung verlangen.
- ³ Entschuldigungsgründe sind: Militärdienst, Ausübung der öffentlichen Rechtspflege, Unfall, Krankheit, beruflich oder ferienhalber begründete Ortsabwesenheit.

Art. 18 Dispensationen

Wer über eine bestimmte Zeitdauer seinen dienstlichen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, wird auf Gesuch hin durch die Feuerwehrkommission für längstens 12 Monate von der aktiven Dienstpflicht dispensiert.

² Bei länger dauernder Verhinderung erfolgt die Entlassung.

Art. 19 Ersatzabgabe

Feuerwehrpflichtige, die nicht Feuerwehrdienst leisten, haben eine jährliche Feuerwehrersatzabgabe gemäss § 104 und § 105 des Gesetzes über den Feuerschutz zu entrichten.

Art. 20 Befreiung von der Ersatzabgabe

Feuerwehreingeteilte sind nach 25 Dienstjahren zu 100 % von der Ersatzabgabe befreit.

Art. 21 Versicherung

- Alle Feuerwehreingeteilten sind gegen Unfall und Krankheit bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes sowie gegen Ansprüche Dritter durch die Betriebshaftpflichtversicherung der Trägergemeinde versichert.
- ² Alle im Feuerwehrdienst erlittenen Unfälle und Krankheiten sind sofort dem Kommandanten zu melden. Dieser besorgt die weiteren Formalitäten.
- ³ Bei verspäteter Anmeldung geht jeglicher Anspruch auf eine Entschädigung verloren.
- Wird gegen einen Feuerwehreingeteilten, infolge der Ausübung seines Feuerwehrdienstes, ein Buss- oder ein Strafverfahren eingeleitet, übernimmt die Trägergemeinde die Anwalts- und Gerichtskosten. Hat ein Feuerwehreingeteilter in grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Weise Anlass zur Einleitung eines Verfahrens gegeben, so kann die Trägergemeinde auf den Fehlbaren zurückgreifen.
- ⁵ Die feuerwehreigenen Motorfahrzeuge, Geräte und Ausrüstungen sind durch die Trägergemeinde zu versichern.
- ⁶ Sämtliche requirierten privaten Motorfahrzeuge werden durch die Trägergemeinde kaskoversichert.

Art. 22 Verpflegung

Die notwendige Verpflegung der Feuerwehrleute bei Einsätzen, ganztägigen Übungen oder anderen Anlässen auf Kosten der Trägergemeinde ordnet der Feuerwehrkommandant, bzw. der Einsatzleiter an.

SCHADENBEKÄMPFUNG

Art. 23 Nachbarhilfe

Droht ein Schadenereignis eine grössere Ausdehnung anzunehmen, ist das Feuerwehrkommando berechtigt, von den Nachbarfeuerwehren Hilfe zu verlangen.

² Die Feuerwehr Altishofen-Nebikon ist verpflichtet, auf Verlangen, oder wo es nach den Umständen geboten erscheint, der vom Schadenereignis betroffenen Nachbargemeinde, die nicht als Vertragsgemeinde zur Feuerwehr Altishofen-Nebikon gehört, unentgeltlich Hilfe zu leisten.

Art. 24 Einsatzleiter

Die Leitung des Einsatzes liegt in der Regel beim Feuerwehrkommandanten. Im Verhinderungsfall gehen Aufgaben und Befugnisse an den Stellvertreter über. Bei dessen Abwesenheit übernimmt die ranghöchste Person das Kommando.

² Der Einsatzleiter trifft die nötigen Anordnungen. Er ist berechtigt, auf dem Schadenplatz befindliche Zivilpersonen zu Hilfeleistung anzuhalten.

³ Bei besonderen Ereignissen oder bei Katastrophen fordert der Einsatzleiter über die Einsatzleitzentrale der KAPO Luzern einen Katastropheneinsatzleiter (KEL GVL) an, der die Leitung des Einsatzes übernehmen kann.

Art. 25 Transportmittel

Der Kommandant hat den Transport der Mannschaft und der Geräte sicherzustellen. Im Bedarfsfalle ist er berechtigt, die erforderlichen zivilen/privaten Fahrzeuge zu beanspruchen.

² Für die Benützung hat die Trägergemeinde eine angemessene Entschädigung zu leisten und für den Schaden, der dem Fahrzeugbesitzer unverschuldeterweise erwächst, aufzukommen.

Art. 26 Veränderung des Schadenplatzes

Jede Veränderung des Schadenplatzes, insbesondere das Nieder- oder Einreissen von Bauteilen, ist ohne ausdrückliche Bewilligung der Untersuchungsorgane oder der Gebäudeversicherung untersagt. Vorbehalten bleiben die notwendigen Arbeiten zur Schadenbegrenzung. Das Abräumen ist Sache des Gebäudeeigentümers.

Art. 27 Brandwache

Nach dem Brand ist nötigenfalls die Brandstätte durch eine vom Einsatzleiter dazu befohlene Abteilung der Feuerwehr zu bewachen. Die Brandwache ist eine obligatorische Dienstleistung.

Art. 28 Einsatzbereitschaft

Der Feuerwehrkommandant ist dafür verantwortlich, dass nach jedem Einsatz die Einsatzbereitschaft unverzüglich wiederhergestellt wird.

Disziplinarmassnahmen und Beschwerdeverfahren

Art. 29 Disziplinarmassnahmen

Die Technische Kommission kann Feuerwehrleute, die sich disziplinarisch verfehlen, mit einem Verweis oder mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 50.--bestrafen.

Art. 30 Beschwerden

- Gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten kann bei der Feuerwehrkommission Einsprache erhoben werden.
- ² Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann Verwaltungsbeschwerde beim Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde eingereicht werden.
- ³ Gegen die Veranlagung der Ersatzabgabe kann der Ersatzpflichtige nach § 103 bzw. § 107 FSG innert 30 Tagen seit Zustellung der Veranlagungsverfügung beim Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde Einsprache erheben.
- ⁴ Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates betreffend die Ersatzabgabe ist innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig. Dem Verwaltungsgericht steht auch die Ermessenskontrolle zu. In den übrigen Fällen ist innert 20 Tagen die Möglichkeit der Verwaltungsbeschwerde beim Sicherheitsdepartement gegeben.

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 31 Aufhebung bisherigen Rechts

Die heute geltenden Feuerwehrreglemente der Gemeinden Altishofen und Nebikon werden aufgehoben.

Art. 32 Vollzugsbeginn

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

DIE VERTRAGSGEMEINDEN

Genehmigt an der Gemeindeversammlung Nebikon am 14. Mai 2002 Das Versammlungsbüro Der Gemeindepräsident Die Stimmenzähler Der Gemeindeschreiber Mules Genehmigt an der Gemeindeversammlung Altishofen am 22, 4, 2002 Das Versammlungsbüro Der Gemeindepräsident Die Stimmenzähler Der Gemeindeschreiber 18. Juli 2002 Genehmigt am gemäss § 100 FSG durch die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern